

In: Mitteilungen der
Gesellschaft f. deutsche
Erziehungs- u. Schulge-
schichte, Jg. 10 (1900),
H. 1, S. 56-68, Berlin

Mitteilungen der Gesellschaft
Schulgeschichte. Heraus-
gegeben von H. Rothemann, Jahrg. X (1900). Heft 1.
S. 56-68. Berlin, A. Hofmann & Comp.

~~74~~ 74 Mit ~~dem~~ ~~Hand~~ ~~schreiben~~ ~~des~~ ~~Verf.~~
Eigentum der
Stadt Jena
Bücherei
Bücherei-Pr. Nr. 31. 3. M.

Die Statuten der Universität Jena von 1591.

Von Dr. G. Mentz, Privatdocent an der Universität Jena.

Die „Statuten der Schül zu Jhene“ von 1548 sind abgedruckt bei J. C. E. Schwarz, Das erste Jahrzehnd der Universität Jena, (Jena, Frommann 1858. 145 S.) S. 132-141, die ältesten Statuten der Universität Jena „Privilegia Ordnung unnd Statuta auff erlangete Kayserliche Privilegia der Universitet übergeben Anno 1558“ ebenda S. 94-102. Diese Statuten wurden vollständig und unverändert aufgenommen in die erweiterten Statuten von 1569. Von ihnen giebt es einen gleichzeitigen Druck: „Freiheiten, Ordnungen, und Statuten, der löblichen Universitet Jhena, durch den durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johans Wilhelm, Hertzogen zu Sachsen, Landtgraven in Thüringen, und Marggraffen zu Meissen, erneuert und publicirt, Anno 1569 am tag Concordia, den 18. Februarij.“ Gedruckt zu Jhena, durch Thomam Rebart. Anno 1569.“

Der erste Schritt für die weitere Entwicklung der Verfassungsverhältnisse der Universität geschah durch ein Mandat Herzog Friedrich Wilhelms I. von Altenburg vom Jahre 1574.¹⁾ Dieses erhielt die Anerkennung der übrigen Erhalterstaaten dadurch, dass es 1591 in die verbesserten Universitätsstatuten mit aufgenommen wurde. Das Original dieser Statuten bildet einen umfangreichen Band des hiesigen Universitätsarchives: Altes Archiv Loc. I, Fach 3, No. 17.²⁾ Nach einer Einleitung werden

Ich entnehme diese Jahreszahl aus A. L. C. Schmid, Zuverlässiger Unterricht von der Verfassung der Gesamtkademie zu Jena. Jena 1772 S. 103 f. m., 113 Anm. In der That war Friedrich Wilhelm in diesem Jahre Rektor der Universität Jena. Da er damals noch unmündig war, wird man das Mandat wohl als ein Werk des Kurfürsten August von Sachsen, seines Vormunds, zu betrachten haben.

²⁾ Vgl. Löning, Über ältere Rechts- und Kultur-Zustände an der Fürstlich-Sächsischen Gesamt-Universität zu Jena, Jena 1897, S. 40 und S. 43 Anm. 27.

darin zunächst wieder die Statuten von 1558 fast vollständig und mit geringen Aenderungen wiederholt, daran reiht sich dann das erwähnte Mandat Herzog Friedrich Wilhelms. Ihm folgen die Leges der Universität und die Statuten der einzelnen Fakultäten, dann schliesst die Urkunde mit den üblichen Confirmationssätzen. Ich bringe in folgendem die eigentlichen Statuten zum Abdruck, so weit sie von dem Druck bei Schwarz S. 94 ff. abweichen, vor allem also das Mandat Herzog Friedrich Wilhelms vollständig. Die Leges Academiae Genensis de moribus sind ebenfalls bei Schwarz S. 137 ff. gedruckt, für den Abdruck der Fakultätsstatuten findet sich vielleicht ein andermal eine Gelegenheit.

Die Statuten von 1591 haben Gültigkeit behalten bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts, dann wurden nach mehrjährigen Verhandlungen die verbesserten Statuten von 1653 erlassen, sie finden sich im Weim. Staatsarch. Jenaische Visitationsakten von 1683—1697 S. 244.¹⁾ Sie blieben gültig bis ins 18. Jahrhundert hinein und verdienten wohl auch einmal eine Veröffentlichung.

Die Statuten von 1591 lauten:

Von Gottes gnaden wir Friderich Wilhelm, und Johann Casimir, Hertzogenn zu Sachffenn Lanndtgraffenn Inn Duringenn unndt Marggraffen zu Meyfsenn, vor uns unndt die Hochgebornen Furstenn, Herrn Johansen, unndt Herrn Johans Ernstenn, auch Hertzogenn zu Sachfsenn etc. unnsere freundliche liebe Brudere, vettern unnd gefatternn Gegen menniglichen thun kunth unnd bekennenn, Das wir uns vorschienner weilenn aus sonderbahrenn nothwendigenn bewegenden uhrsachenn, dohinn voreinigett unndt vorglichenn, Aldieweil die Universität zu Jehna benebenn denn Professorn unndt Incorporirtenn gliedtmassenn, uff er- volgte Landes furstliche Erbtheilung, unns beiderseits Inn gemein unndt pro Indiviso zukommen unndt bliebenn, auch dermassenn bis anhero sambtlichenn bestellet unndt unterhalttenn wordenn, das dieselbe zu desto mehrer vorhoffentlicher wolfahrth, gedeyhenn, uffnehmen unndt bestem, auch allenn friedtliebendenn wesenn zu guettem. Dargegen aber abwendunge und vorkommunge allerhants eine Zeithero darandenn eingerissener unndt entstandener beschwerungenn, Mängell, Misvorstandts unndt derselbenn gleichen schädlichenn unraths, dadurch die Universität mehr geschwechett unndt zerstreuet dann erbauet, Visitieret wurde, Wie dann solche Visitation, durch hirtzu sonderliche Deputirte Personenn also Inns wergk gesetzt unndt vorrichtett wordenn, unndt uns darvon unterthenige Relation unndt bericht gethan unndt eingewanth, doraus abzunehmenn, was nach gelegenheitt, erheischender notturfft, Inn einer so- wol als der andern Facultet, unndt sonstenn inn gemeinn, wie es hin- furder zuhalttenn, ahnzuoordenenn.

¹⁾ Vgl. Tholuck, Vorgesch. des Rationalismus I, S. 161 Anm. 186.

Welches alles vormittelst Göttlicher Hulffe unndt vorleyhunge, zu seiner Allmachtt, Lob, Ehr, und Preyis, fordtplanzung unndt ausbreitung seines allein sehligmachendenn wordts, befurderung der Justicien, unndt aller löblichen Freyenn künstenn, auch erhaltunge bestendiger Ruhe, Friedt unndt Einigkeitt, unndt glucksehelig erbauunge, meherung, und Instaurierung der ganzen Universität, unndt deren zugewanttenn, desgleichen unsern Furstenthumben unndt Landenn zu erspriesslichem gedeyenn unndt Nutz ungezweifelt, gereichen und kommenn wirdet.

Nachdeme aber die Privilegien, Satzungen unnd Statutenn so denn Universitätenn pflegenn verlihen zu werdenn, Ihnenn nach Gottes wordt, unndt Forchtt, die furnehmste Richtschnur unnd Norma, nachdeme sie sich inn allenn furfallendenn sachenn, zu erhaltung unnd sterckung guter Zuchtt, Disciplinn unndt Erbarkeitt, auch Cohertion der ungehorsamenn unndt vorbrechere derselben, unnd also gebührlicher Exercierunge unndt ubunge Ihres auffertgenn ampts unndt beruffs, zu Regulieren unndt zu richtenn. So haben wir umb mehrer becrefftigung unndt fruchtbarer wicklicher beforderung dieser gehalttener Visitation fur nutz unndt nothwendigk ermelsenn, mehr genanter Universität Ihre habennde Freyheitenn, Ordnungenn unnd Statutenn, mitt denenn sie von dem Hochgebornen Furstenn, Hertzogk Johans Friederichenn dem Mittlern unnd Seiner Furstlichen Gnadenn mitt Tode abgegangennn Gebrudernn, Weylandt Hertzogk Johans Wilhelmen, unndt Hertzogk Johans Friederichen dem Jungernn etc. Unserer gnedigenn unndt freundtlichenn liebenn Herrn Vätern unndt Vetternn, hochlöblichenn Christlicher gedechtnus vor dieser Zeitt gnediglich begabett unndt vorsehenn, etwas erlehrett unndt vorbessert, unndt dieser unnsrer Confirmation nachvolgender gestalddt unndt meinunge von wordt zu worttenn einvor- leybenn lassenn,

Freiheiten, Ordnung, unnd Statutenn, Mitt welchenn die Universität zu Jehna, von denn Durchlauchtigenn Hochgebornenn Furstenn und Herrnn, Herrnn Johann Fri- derich dem Mittlern, unndt Herrnn Johann Wilhelmen, Hoch- löblicher gedechtnus, gebrüderenn, Hertzogenn zu Sachssenn, Landtgravenn in Duringen, unndt Marggraven zu Meyssenn, Unserenn gnedigenn Furstenn unndt Herrnn gnedigk begabett, Eingesetzett, unndt geordenett.

Weil unsere Universität furnemblich tzu erhaltung Gottes wordt u. s. w.

Nun werden mit sehr geringen Aenderungen die Statuten von 1569 resp. zunächst die darin eingerückten von 1558, wieder- holt (S. 95 ff. bei Schwarz). Sie brauchen hier nicht noch einmal abgedruckt zu werden. Grössere Zusätze finden sich erst in dem Abschnitt, der von der Sittlichkeit der Studenten handelt. (Schwarz S. 97.) Er lautet 1591:

Es sollen sich auch die Studentenn aller unzucht und Volsauffens enthaltenn, und Ihnenn die Professores undt andere ahn Ihren Tischenn keinesweges gestattenn, noch darzu vorleitenn oder helffenn, oder nachgestalt der ubertretung gestrafft werdenn, Wie wir dann nicht zweiffelnn, wann sich die Professores inn deme emsigk undt ernstlich erzeigenn, es werdenn gemeine Burgere, mitt dergleichenn Erbarlichem lebenn, nachzuolgen ursach nehmenn.

Nun folgt ein ganz neuer Paragraph:

Undt wann unnsere gemute viel mehr dahin gerichtett, inn unserer Universitet, Gottesfurchtige, Fromme, Zum Studieren vleifsige, auch eingetzozene Sittsame Scholarenn undt Studentenn, dann derer inn grosser ahnzahl, so rohes unartsames Wandels, undt lebenns, zu haltenn, So setzenn undt wollenn wir, das alle die, welche Ihrem Studieren nicht obliegenn, oder wie Studentenn zustehett sich nicht vorhaltenn, auch dem Rectori undt Praeceptoribus nicht folgenn, undt geburhlichenn gehorsamb leistenn wollenn, das dieselbenn Ihrenn Eltern, vormundenn oder vorwanten, mitt vormeldung der uhrsachenn, anheimb geschickt werdenn sollen.

Im folgenden Abschnitt ist die Zahl der Tische armer Gesellen, die der Oeconomus speisen soll, von fünf (Schwarz S. 98) auf acht erhöht. Dann heisst es weiter:

und Jedem Studentenn eine Malzeit, einne Kanne bier gebenn, von welchen Tischenn wir gar mitt einander ausschliessen undt absondern, diejenigenn unserer Stipendiatenn, so die grossen Stipendia, die aber alle zugleich Im Collegio wohnen sollenn, undt anderswoh der kost gebrauchenn, Domitt andere arme gesellenn, unnsere unterthane, unsere mildigkeitt, so wir auff die Communitet gnedigk wenden, auch genießenn mögenn.

Das auch der Oeconomus die haushaltung desto richtiger haltenn muge, undt nicht auff Borgk alles kauffe, So wollenn wir zuerhaltung der Communitet, das hinfordt ein Jeglicher der ahn dem gemeinem Tisch sein wil, auffs wenigste dem Oeconomio Sechs wochenn zuvor das geldt hinaus gebenn, undt also immerdar; Weil ohne solche vorstreckung dem Oeconomio nicht muglich ist, hauszuhaltenn.

Die nächsten Abschnitte lauten wieder fast wörtlich wie 1558 von „Undt nachdem den Burgern ahn den Weinwachs“ bis „gnediglichenn handthaben“, Schwarz S. 98—101. Sie betreffen vor allem das Verhältnis der Studenten zur Bürgerschaft und zur städtischen Polizei. Daran schliesst sich die Bestätigung aller Privilegien der Universität.

In den Statuten von 1591 heisst es dann weiter:

Undt weil zuerhaltung Schulen undt kirchenn undt Rathaus vomötenn sein will, das mann gelehrte Leutte auffzihe, So erfordert die

Notturfft, das mann die Studia auch ordentlich ahnstelle, Deshalbenn soll hirmitt ahngezeigt sein, Das mann inn diesem Fürstenthumb keinenn zu Schul oder Kirchenndienst, desgleichenn auch zu Stadtschreybern leichtlichenn undt ohne unterschiedt gebrauchenn wirdt, er habe dann auff wenigste Gradum Baccalaureatus hir oder auff einer andernn Universit. erlangt, domitt man weifs, das er seine Artes dicendi undt Catechissmum gelernet habe, undt auch duchtigk sei andere zu lehren, Sollenn auch die, so nicht Gradum Baccalaureatus habenn, undt doch wollen Magister werdenn, zuvor pro gradu Baccalaureatus examinirt werdenn, Sonstenn aber undt do Jemandt den Gradum Magisterij nicht begehrett, Soll er durch die Professores artium, allein umb Ihres eigenen gewinsts willen nicht gezwungenn werden, Wir wollenn aber gleichwol, das dieJenigen, so solchenn primum gradum a facultate Philosophica erlangett, andernn Inn den Schuldinstenn, undt die Jenigenn so darmit In Jure Ornieret, andern Im Procurierenn, Stadtschreyberdienstenn undt dergleichenn, undt die denselbenn In Theologia erlangt, Inn bestellung der Pfarrdienstenn, andernn vorgezogen werden sollen.

Weil auch befundenn wirdt, das etzliche aus denn Studiosis, wann sie habitationes bestandenn, dieselbigenn Muthwilliger weyße, beides inn unnserrn Collegio, undt inn der Burger heuser, so vorwustenn, das die lenge nichtt mehr zuzusehenn, So soll d. Rector die Studentenn, bey höchster straff, dohinn haltenn, das sie Jedertzeit, wie sie die stubenn ahngenommenn, durch ein Inventarium also wieder uberandtwortenn, undt was sie vorwarloset, wieder auff ihre uncostenn erstadtenn, undt denn Zinfs ehrlich erlegenn, Wo das von Ihnenn nichtt geschehenn wirdt, soll er sein ernstliche straff auf solche muthwillige gesellenn andernn zur abseheu, unnachlefsigk ergehenn lassenn, undt solchenn Zinfs vonn Ihnenn einbringenn.

Gleichergestaldt, wann sie den wirtten, darbey sie zu Tische gehenn, wie vonn etzlichenn unnerbarnn gesellen geschehenn, undt noch geschicht, das kostgeldt entfuhrenn, undt nicht gebenn, Soll der Rector allermassen mitt ihnenn vofahrenn, wie itzt gemeldet, undt wo es die notturfft erfordert, sie gantz undt gar aus dem Corpore Academiae excludieren: Inn des soll auch der Rath acht gebenn auff die ortter undt Personenn Ihrer Jurisdiction unterworfenn, do mann die Studentenn umb das ihre zubringenn, So sie vonn Ihrenn Eltern undt andernn die sie vorlegenn, haben, unnutzlich vorthuenn, mitt glattenn wordtenn auffheldt, undt vonn Ihrenn Studijs abwendenn, mitt ernst abschaffenn. Dann dadurch, manches Ehrlichs kinndt, schendtlich vofuhret wirdt, undt die Ingenia so Lanndt undt leuttenn könnnten nutze werdenn, vorderbenn, Solte es aber vorbleiben undt nichtt geschehenn, So wollen wir aus furstlicher Obrigkeitt undt tragenndem amptt, ein solches einschenn habenn, das euch dem Rathe nicht gefallen soll, wie dann

gleichesfalls die Universitet unnd Rath mitt vleifs achtung habenn, unndt alle halbe Jahr ahnordenung thun sollenn, domitt die Scholarn ahn stubennZinns unndt kostgeldt, nichtt ubermefsigg unndt unbillich ubernommenn, unndt also nach eines Jedern gefallenn unndt willenn geschätzt werdenn, Darnach ihr euch sollet achttenn.

Volgett weiter, Von Gottes gnaden Friderich Wilhelms, Hertzogen zu Sachsen, Landtgraven In Duringen, und Margravenn zu Meissen, undt dero zeitt der Universitet zu Jehna Rectoris, unsers gnedigen Fursten und herrn, Mandat; soll auch jedertzeitt, wann ein Neuer Rector gewehlett wirdt, zu erhaltung guter Policey, aus Befehl gelessen werden.

Wir etc. Endtbieten allenn Burgern und Einwohnern der Stadt Jehna, Unnserrn grus. Wann vonn allenn Christlichenn Potentatenn, hin und wieder die Universiteten unndt hohenn schulen fürnehmlich ahngerichtett, wordenn seinn, Das mann Gottesfurchtt unndt die Lehre von seinem wesenn, durch seinen Einigenn Sohn Christum Jhesum, unnserrn Heylandt, geoffenbahrett, Hernach auch alle Erbare Künste unndt Sprachenn, dadurch man alle Regimentt, geistlich unndt Weltlich, hin undt wieder, Inn dieser welt, erhalten muß, vleifsigg lernen, und Studieren soll, So erfordert die hohe notturfft, das man, was solehem wolgemeintem werck, hindernus sein magk, ernstlich abschaffe.

Diweil dann wir mitt großem Schmertzenn erfahren, das die Jugent, so zum studieren anhero geschickt, durch etliche Unnartige Böse Bubenn, durch Vielerley wege gröblich vorfuret werdenn, alf wollenn wir soviel Immer muglichen alle gelegenheit abschaffenn, dadurch die Jugent vorführet werden magk.

Unndt demnach wir erfahren, das offtemahl die Jugent, mehr vorthun, durch ahnhetzung böfser leuth, als sie von denen so sie vorlegenn, aufzuhebenn habenn, Dartzu Ihnenn durch folgende stueck, mercklichen vorschub geschehen, Als wollen wir solches hirmitt Ernstlich vorbotenn haben, Unndt wo einer, oder mehr hieruber sich mitt denn Studiosenn einlassenn wurde, denenn soll keine Hulffe, vorschrifft oder vorbittenn, von der Universitet wiederfahren, unndt mögen solchs auff Ihr ebentheuer mitt Ihnenn wagnn.

Erstlichen, Sollen unnserrn Scholarn die Wirtte keiner ubrigenn Zeche gestehenn, auch nicht auff Ihre stubenn zu ubrigenn zechenn, Viel weniger zu Vollsaffenn, das wir gentzlich bey höchster straff vorbotenn habenn wollen, Weyn oder Bier schickenn, Dann unnmuglich, das bey solchem Zechen, Gottes furchtt unndt Studieren sein kann, So ist es auch denn Elternn Schmertzlich, das sie mitt großem Ihrer nahrung schadenn erfahren sollenn, das auf solch Schwelgenn, mehr undt größer uncost, dann auff den gewöhnlichen disch, gewendett worden ist.

Zum andern, Soll allenn Weyn unndt Bierschencken, zur Rosenn oder Im Burgkeller, oder anderswo, Ernstlich vorbotenn seinn, Weyn

oder Bier uff Büecher volgenn zulafsenn, oder dorauff zu Zechen, gestadttenn.

Zum dritten, Sollen alle Burger, die Krahmer, Buchfurer, unndt andere, keinem Studentenn, ohne vorwissen der herrn, Rectoris oder sonst eines Professoris, deme sie Commendiret (oder der Studentten Preceptorn wisen) nichts Borgenn, oder auch uff etwas Leyhenn, Weil man erfehret das sie ubermefsigg, unndt nichtt zu Ihrer selbst notturfft, uff borgenn, Sondern das sie hernach es wieder umb halb geldt ahnwendenn, domitt sie zu Schlemmenn habenn, Unndt Ihrer Eltern sauern Bluth undt Schweifs, böflichen unndt schendtlichen vorprassen, oder inn andere wege vorthun.

Zum Vierden. Sollenn die Schneider gleichs fals sich Ihnen auszunehmenn, ohne vorwissenn gemeltter Personen, nichtts unterstehenn, Solchs haben wir öffentlich wollen zuerkennenn gebenn, darnach sich menniglich weifs zu richten.

Von der Wahl der Professorn.

Würde sich mitt einem oder andern Professorn zutragen, das desselben Stelle, durch Todesfall oder Inn andere wege vorledigett, So soll es mitt der wahl oder Election volgender gestaltd gehalten werdenn, Das nehmlichen auf solchen fall

Erstlich der Decanus unnd Collegae inn einer Jeden Facultet dorinnenn eine stelle vorledigett, unndt alsdann auch alle und Jede Professores, sich zum förderligstenn unnd unvorzuglichenn zusammenn begebenn, mitt einander auff eine gnugsame Qualificirte Person bedacht seinn, furnehmlichen aber unndt Erstlichen, die Jenigenn so In Facultate, ob inn derselbenn mittell einer, welcher zu der vorledigten stelle, tuglich undt geschickt zu befindenn, Inn acht habenn,

Worauff alsdann durch mehrer theil Stimmenn geschlossenn, den oder dieselbigenn denominieren undt ahngebenn, Undt dorauff welcher gestaltd ferner der Universitet die Vocation der Elegirten Person befohlenn, oder sonsten nachgelegenheit erclehrung, gewertigk sein sollenn.

Unndt nachdem die Statuta vormugenn, das alle Professores der Augspurgischen Confession verwanth sein sollenn, unnd demselbenn billich nachgegengenn wirdett, unndt sonderlichen Itziger Zeitt, die notturfft erfordertt, das mann der Leute gewifs seinn muge, das sie sich zu Itzgemeltter Confession Inn Rechttem vorstande, dorinnen sie geschriebenn, unndt Kayser Carolo dem Funftenn zu Augspurgk ubergeben wordenn, bekennenn, Unndt hierauff unndt keiner andern meinung, das Christliche Concordienbuch gerichtett, solches auch der Praefation Clahr einvorleibet ist, So soll kunfftig unndt wann sich eine lectur erledigett, einn Jeder Professor, wann er ahngenommenn, gemeltem Christlichen Concordienbuch unterschreyben, domit also denn Statutenn nachgegengenn werde.

Von Anhaltung der Professorn tzu schuldigem vleiss im Lesen.

Obwol ein Jeder Professor schuldigh, Ihme auch seinenn Pflichtenn nach anders nicht gebuhrett, dann inn seinem obliegendem Amptt, sich dermaßenn zu bezeigenn, domitt die Lectiones vleifsigk Continuiret, unndt die Jugent nicht verseumett wurde, So soll doch hinfurder, do uber zuvorsichtt, bei einem oder dem andern unvleifs oder nachlefsigkeitt vormerekett, der Decanus so Jederzeit In qualibet Facultate sein wirdt, sowol als der Rector den oder dieselbenn nicht alleinne Ihres Ampts Ernstlich unndt mit vleiss erinnern, Sondernn auch das er hinfurder den begangenen Neglectum gebuhrligh ersetze, vormahnenn unndt ahnhaltten, Wie dann auch ein Jeder aus denn Professorn, so er Inn seinenn eigenenn oder Privatgeschafftenn zu vorreisen bedacht, Soll derselbe solches zuvor dem Rectori zuvormelden schuldigh sein, der nachgelegenheit bey demselben ahnordenunge thun wirdt, domitt soviel muglich die Ordinariae lectiones nicht vorseumett, oder doch zum wenigstenn wiederumb ersetztt unndt einbrachtt werdenn mugenn. Doch sollenn hirmitt die Feriae oder Vacantiae nichtt gemeinet sein, Sondernn dieselbigenn denn Professoribus. Jedoch ohne uberflufs, zugebrauchenn frey gelafsenn sinn und bleiben. Unndt domitt mann wifsenn möge, wie ein Jeder Professor seinem amptt mitt vleifs abwartte, unndt was er fur Lectiones gelesenn, So sollenn der Rector unndt aller Faculteten Professores, alle halbe Jahr einmahl, auff einen gewifsenn tagk, zusammenn kommenn, unndt ein Jeder bei seinem Eydtt, domitt er gemeiner Universitet zugethan (dafsenn sie Jeder Zeitt allesamptt durch den Rectorem zum ahnfangk sollenn erinnert werdenn) ahnzeigen, wie viel Lectiones er das negste vorgangene halbe Jahr, Inn seiner Profession, auff welchenn tagk, unndt aus was ursachenn vorseumett unndt nicht gelesenn habe, welchs durch den Notarium mitt vleifs vorzeichnett, unndt inn beide Regierunge zeitigk überschicktt, unndt darneben vormeldett werdenn soll, Wieviel Disputationes das vergangene halbe Jahr gehalten, unndt was fur Scripta gedruckt worden, Wie auch der Ordo lectionum das folgende halbe Jahr anzustellenn. Dann weil unser will unndt meinung, das die Professores Ihrem Amptt Im Lesenn unndt Disputieren, vleifsigk obliegenn, unndt dadurch bey der Studierenden Jugent, großenn und scheinbaren nutz schaffenn sollenn, So erfordertt die notturfft, das durch den offenen drugk kuntbar werde, was fur lectiones, von einem halben Jahr zum andern gelesenn; unndt wie der gantze Cursus studiorum ahngestellet, darnitt sich menniglich darnach zu achtten. Darumb Ordenen unndt wollen wir, das nicht alleine die Lectiones, nach Innhaltt der Statuten, mitt vleifs ausgetheilet, unndt solchs offentlich kunthbar gemacht, Sondern das auch demselbenn also nachgegangen, unndt uns unndt unnsere Regierungenn darvon eigentlicher unndt grundtlicher bericht, alle halbe Jahr eingewantt werde, Damitt wir uns Jedesmal nach befindunge, mitt gebuhrligher ahnordenunge zuerzeigen haben mögenn.

Von der Truckerey undt Buchladenn.

Betreffendt die Buchtrucker, Sollenn dieselben kein Buch alhir Truckenn, Es sei dann dafselbe ahnfengklichenn dem herrn Rectori Exhibieret, unndt von demselbigenn dem Decano Jederer Facultet dohinn es gehörett zuvorlesenn uberantwortett, auch entlichen vom Decano unndt seinenn Collegis Approbieret, unndt demselben sowol als von dem Rectore subscribiret wordenn, Unndt wöllenn solches Inngemein vonn allenn schrifttenn, Es sein gleich Theses, Carmina, Orationes, oder wie es nahmen haben magk, vorstandenn habenn.

Do nuhne einer diesem zuwieder etwas alhir aufflegenn unnd Truckenn lafsen wurde, Soll von demselbigenn, so wol als dem Buchdrucker, zwanzig gulden straff in Fiscum Academiae zu erlegenn, un-nachlefsigk eingebracht werdenn; unndt Ihnen nach gelegenheit unndt wichtigeitt der sachenn, unbenommen sein dieselbe zuvormehrenn unndt zuerhöhen, unndt domitt mann jeder Zeitt wisse, was fur schrifttenn bei dieser unserer Universitet in offenem Truck vorfertigett So wollenn wir das von alle dem Jenigen, es sey groß oder klein, so auffgelegt unndt getrucktt, ein Exemplar oder Zwey Inn die Bibliothecam gegeben, unndt derselbigenn inn gleicher ahnzahl Inn unsere Regierunge, beides gegen Weymar unndt Cohburgk geschickt, unndt solches bey vermeidung ernstenn unnachlessiger straff, nichtt anders gehalten werde,

Mitt denn Buchfurern soll es der Straff halben gleichergestalt, Im fall sie vordechtige Buecher, uber vorboth feil zuhabenn sich unnterstundenn, gehalten, auch daruber alle Exemplaria derselbenn von Ihnenn genommen werdenn, Derowegen sie dann auch den Catalogum derer Buecher, so sie herobringenn, ehe ein einiges Exemplar darvon distrahiert; dem Rectori zu ubergibenn, Derselbe aber singularum Facultatum Decanis alsobalde zu überschickenn schuldigh sein soll,

Unndt nachdem wir berichtett, das sie den Tax ahn deren Buechern seher erhöhen, Sollenn Rector und Decani, Ihnenn dennselbenn Jedes mahl lafsenn zustellenn, mit vleis erwegenn, unndt darob sein, das inn diesem die billigkeitt inn acht genommen, unndt derselbenn gemefs gehandeltt werde,

Von dem Bibliothecario

Dieweil von uns jährlichen zu Einkeuffung Etzlicher Buecher Hundert gulden vorordenett, So soll hinfurder unndt so lange hierinnen keine andere ahnordnung geschichtt, es also gehalten werdenn, Das so baldt die Buecher Cum delectu eingekauft unndt gebundenn, durch den Decanum der Facultet, ahn welcher es Jeder Zeitt sein wirdt, in die Bibliothec. benebenn einem richtigenn unndt ordentlichenn vorzeichnus, was ein Jeder (!) Buech Innsonderheit gestehett, geantwortet werdenn, Dorauff alsdann der Bibliothecarius hinwieder dem Decano einen Reverss oder Quittantz, das er die Buecher empfangenn, zugebenn,

unndt dann solches vorzeichnufs ahnstadt einer Rechnung Inn die Rentherey zu uberreichenn vorpflichtet sein soll.

Es soll auch der Rector dem Bibliothecario aufflegenn, das er keinem Professori meher dann Vier buecher auff einmahl, unnd lenger nichtt, denn acht tage gegen einer Recognition volgenn, unndt dorauff achtung gebenn lasse, das die Buecher reine gehaltenenn, unndt von niemandt etwas dorein signirt oder geschriebenn werde.

Von dem Inspectoro Collegij

Nachdeme Vonn wegenn des auff und zuschliessenns der Collegien gute Ordnung zuhalttenn vonnöthenn, als soll zu jeder Zeitt, aus der Professorn mittell, eine duchtige unverdrofsene Personn zum Inspectoro ahngeordnett undt demselbenn die Schlussell des Collegij unnd sonderlich auffsehenn, nebenn dem Rector auff die Oeconomiam, Convictores Contubernij, unndt einwohner des Collegij, zuerhaltung Zucht und Disciplin, auch die Stubenn zum Collegio gehörigk, zuvormietenn, unndt den Zins darvon einzubringenn, die Famulos in officio zu halttenn, undt auff die gebeude zusehenn, befohlen, unndt Ihme dogegenn Freye wohnung In Collegio gelassenn werdenn.

Von dem Examine In der Communitet undt Stipendiatenn

Es sollenn Rector und Decanus, nebenn andern Professoribus Facultatis Artium, auff die Communitet eine vleifsige Inspection habenn, unndt ein Jeder Decanus mitt seinenn Collegis ein Examen darinnenn halttenn, unndt wie sie es befindenn zu fernern bescheit berichten,

Weil auch unnsere Stipendiatenn nebenn denn Expectantenn alle Jahr zwir bis dahero zum Examine erfordert, So soll es mitt dennselbenn nochmahls also gehaltenn werden, Es sollenn aber bey solchem Examine, als Praesides furnehmlichen seinn, der Rector unndt der Vier Faculteten Decani, unndt die Stipendiaten, so auch zugleich sollenn bey einander vorsamblott sitzenn, ahnfengklichen ex capitibus pietatis unndt sonstenn inn gemein befragenn, hernacher sollenn die Professores der Vier Facultetenn Jedoch einer Jedern Facultet Insonderheit erfordertt, unndt Jeder Professor in gegenwart des Rectoris, der Decanen, unndt seiner Collegenn, aus seinen praelectionibus examinieren, unndt wann solches vorbrachtt, soll eines Jedenn Scriptum welches sie Im eingange des Examinis ubergebenn, abgelefsenn, unndt sie doraus durch den Privatum praeceptorem befragett undt entlich von dem Inspectoro Collegij Ihres lebens unndt wandels vleifsige erkundigung genommen werdenn, Unndt domitt solches desto eigentlicher Inns werck gerichtett, So sollenn die Stipendiaten nicht alleine Im Collegio wohnenn, Sondernn sich auch befleisigenn, das sie In Lectionibus et Disputationibus, diese Bängk unnd stellen einnehmenn, So der Cathedra unnd Professori am negsten seint, das sie also denn Professoribus bekanntt, undt dieselbeem, welchergestaldtt von Ihnen die Lectiones Jedesmahls besuchtt, wissenn könnenn, So soll auch ihr keiner ohne erleubnus des Rectoris, unndt

vorwissen des Inspectoris unnd Praeceptoris, vorreisenn, unndt ohne sonderbahre erhebliche uhrsachenn die Lectiones vorseumen, noch sich sonstenn bey gemeinenn Zächenn, Däntzpletzenn, unndt dergleichenn gesellschaft bei vorlust des Stypendij oder andern gebuhrendem einstehen, findenn lassenn, Sondern neben ahnhörung Göttlichs wordts, die Lectiones mitt vleifs besuchenn, Lernenn unnd Repetieren, und darnebenn ein still eingezogenn, Gottfurchtiges leben fuhrenn, Von welchem allenn in Jedern Examine auch sonstenn grundtlicher bericht eingewant, unndt uns umbstendiglich zugeschicktt werden soll,

Vonn dem gemeinenn Einkommenn

Demnach wir unsere Universitet mitt dem Einkommenn der Zinse unndt gefelle zu Utzbergk unndt der Vicarej Rastenburgk gnedigk bedacht¹⁾, So wollenn wir das uber der Einnahme unndt ausgabe derselbenn, ordentliche Rechnung durch den Rectorem so Jedesmahl sein wirdt, gehaltenn, unndt ausgangk seines Rectorats dieselbe von seinem Successore unnd Vier Decanis abgehörett, Approbieret unndt hernach beigelegt werdenn, dann weil unbequem unnd ohne verseumnus der Jugentt, nicht wol geschehenn kan, das alle Professores dartzu gezogenn, So soll zwar der Rector vor seine Personn, Inn diesem undt andern, der Universitet einkommenn, nichts furnehmen noch schliessenn, Sondernn Inn allewege mitt Rath, vorwissen undt einhelligem bedencken der Vier Decanen handelenn, Welche erwegenn unndt bedenckenn sollenn, was die notturfft erfordertt, unndt der Universitet zu wolfatt gereichett, unndt wann Inn barathschlagunge unter Ihnen etwas bedencklichenn furfellett, Soll ein Jeder Decanus solches ahn seine Collegas bringenn, unndt mitt vleifs berathschlagenn lassenn, Ihr bedenckenn schriftlich fafsenn, unndt alsdan dem Senatui Rectoris et Decanorum Referieren, von welchem nachbefindung unndt ermefsigung, entweder nachder mehrertheil stimmenn geschlossenn, oder nachgelegenheit ahngezogener unndt eingefurtter motiven, der faculteten anderweit bedenckenn gehörett, undt do die sachenn wichtigk, derer von uns zur Visitation vorordentenn Persohnen guthachtten, eingenommen, unndt entlich unnserer Resolution erwartett, und derselbenn nach vorfahren werdenn.

Es soll auch ein gemeiner Kastenn oder Fiscus gemacht, unndt inn einem gewelbe beigelegt werdenn, dartzu der Rector unndt Vier Decani als Clavigeri solchergestaldt zuordenen, Das die Schlussell des gewelbes unndt Kastenn ausgetheilet, unndt einem Jedern einer oder Zewelne vertrauet werdenn, domitt berurter Castenn inn aller Ihrer gegenwarth eröffnett, unndt dorinnenn vorwarlich beigelegt undt behaltten werden, die Privilegia unndt Statuta, nebenn dem Vorrathe an Bahrschaft, Rechnungenn, inn ein sonderbar buch eingeschrieben, und dermafsen richtigk gehalten werdenn, darmitt mann Jederzeit wissenn und doraus vornehmen könnenn, was vorhandenn undt beigelegt, oder

¹⁾ Vgl. Schmid a. a. O. S. 72 ff.

dem Rectori gevolget werden, wie dann nach abgehörtter und approbirter Rechnung, vom neuen Rectori und Decanen sollenn unterschrieben werden.

Unndt soll weniger nichtt über andern einkommenn des Fisci, als nehmlichen vom dem Jenigenn, was ihme vom Einschreybegelddt, von Straffenn unndt mulcten, auch Neglecten der Professorn, unndt sonstenn zugeeignet, unndt darvon zu gemeinen Ausgabenn ahngewantt, wie dann auch über der Oeconomia Keller unndt Stubenzinfs Rechnung gehalten werden.

Als auch allerhandt unordenunge bey dem Fisco undt Pecunia publica der Vier Faculteten befundenn, So soll mitt derselben Fisco ebenmefsigk gebahrett, unndt die gemeinen gelde mitt Treuem vleisse inn acht genommen, unndt von denselbenn dem Decano unndt Collegis ahngehörett, unndt dorauß von dem Successore unndt Clavigero unterzeichnet unndt also beygelegt werden.

An diese eigentlichen Statuten der Universität Jena schliessen sich im Manuskript die Leges Academiae Jenensis de Moribus, 7 Folioseiten (vgl. Schwarz S. 137 ff.), dann die Statuta Collegij Facultatis Theologicae in Academia Jenensi, zerfallend in Leges generales, 15 Folios., und Leges speciales, 11 Folios. Dann folgen die Statuta Facultatis Juridicae in Academia Jenensi, 25 Folios., die Statuta Facultatis Medicae in Academia Jenensi, 15 Folios. und endlich die Statuta ac Leges Collegij Philosophici Facultatis Artium Academiae Jenensis, 36 Folios.

Dann schliesst der Band mit folgenden Worten:

Confirmiren, Bestetigen unndt Vorneuern Demnach allgemeiner Universität unndt deren Gliedtmassenn solche itzt nachlengst erzehlte Freyheyttenn, Statutenn unndt Satzungen hirmitt gegenwertiglich, Unndt wollenn das dennselben durchaus, stehet, Vest unndt unvorbruchlichenn nachgesetzt unndt gelebt. unndt darwieder keinesweges gethann, noch gehandelt, sondernn die vobrechere unndt ungehorsamenn Jedemals, uff die dorinnen gesetzte mase in Ernste straff genommenn unndt gegen Ihnenn gebührliches einsehenn furgewendet werde,

Machenn unns auch keinen Zweiffell, wie wir dann gnediglich begehrenn die Jedes mahle inn oft ahngedeuter Universität vorordente Rectores, Professores unndt andere Ihre vorwantte, werdenn unndt wollenn Ihnenn selbstenn unndt der gantzenn Universität Zu Wolfartt unndt bestem, mitt getreuer Inspection obbemeltter Privilegien, Ordnungenn unndt Statuten mitt allem schuldigem Ernst unndt Vleifs zuhaltenn, auch denen zugegen unndt wieder nichts so demselbenn zu einigem nachtheil Schwchung oder Schmelierung gereichenn möelhte, Stilleschweigend nach zu gebenn, zu vorhetzenn, oder einreissenn zu

lafsenn, sondernn demselben weniger nichtt als getreuenn Professorn unndt einsehern eignett unndt gebuhrett, So oft es die notturfft erfordert, vormittelst Ihres befohlenen Ampts, zu steuern unndt zu wehren, Unndt in deme solch Ihr Amptt zu schutz der Frommenn, unndt Furchtt der Muthwilligenn unndt ungehorsamenn Jeder Zeitt zugebrauchen wissen.

So sollen sie auch darbey im fall der Noth Jedesmal der gebuhr nach beschutzt unndt gehandthabtt werdenn, Dorann volnbringenn sie samptt denn Ihrenn, unsere gefellige meinung Zu Uhrkundth haben wir Ihnen gegenwertige Confirmation unndt Vorneuerung unntter Unnserrn hierbey uffgedrucktten Secretenn vorfertigen unndt übergebenn lassenn. Geschehenn den Zwey und zwanzigsten Januarij, Anno domini, Eintausend funfhundert, Ein unndt neuntzigk,

Friederich Wilh. H. Sachs. Johan Casimir H. z. Sachsen.